

Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen - Stadt Salzkotten

(Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Salzkotten)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Betroffener Passus:	Der betroffene Passus wird wie folgt geändert/ergänzt:
1	Vereinbarung über die Herstellung einer Kreisverkehrsanlage im Zuge der Kreisstraße 32, Bahnhofstraße, in der OD Salzkotten-Scharmède vom 29.05.2009	§ 5: Die Unterhaltung und Pflege aller Grünflächen im Bereich des Kreisverkehrs erfolgt durch die Stadt. Die Stadt wünscht die Herstellung des Kreisels mit einer Pflasterfläche (siehe Lageplan). Alle Kosten, die durch Reparatur- und Austauscharbeiten an dieser Pflasterfläche (einschließlich der Einfassungen) in Zukunft entstehen, werden von der Stadt getragen.	§ 5: Die Unterhaltung und Pflege aller Grünflächen im Bereich des Kreisverkehrs erfolgt durch die Stadt. Die Stadt wünscht die Herstellung des Kreisels mit einer Pflasterfläche (siehe Lageplan). Alle Kosten, die durch Reparatur- und Austauscharbeiten an dieser Pflasterfläche (einschließlich der Einfassungen) in Zukunft entstehen, werden von der Stadt getragen. Nicht unter den Begriff der Grünflächen im Sinne des Satzes 1 fallen Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.
2	Vereinbarung über die Umgestaltung der Grünfläche des Kreisels im Zuge der Kreisstraße 32, Bahnhofstraße, Nachtigallenweg, in der OD Salzkotten-Scharmède vom 05./14.05.2009	§ 4: Die Unterhaltung und Pflege aller Grünflächen im Bereich des Kreisverkehrs erfolgt durch die Stadt.	§ 4: Die Unterhaltung und Pflege aller Grünflächen im Bereich des Kreisverkehrs erfolgt durch die Stadt. Nicht unter den Begriff der Grünflächen im Sinne des Satzes 1 fallen Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.

3	Vereinbarung über den Umbau der Kreisstraße 3 in der OD Scharmede und Anlage eines beidseitigen Rad-/Gehweges vom 11. /19.12.2002	§ 5, Nr. 1.: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt die beidseitigen gemeinsamen Rad-/Gehwege einschließlich der Trennstreifen in ihre Baulast. Zu der Baulast gehört auch der Winterdienst. Die Unterhaltungsgrenze ist der Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis).	§ 5, Nr. 1.: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt die beidseitigen gemeinsamen Rad-/Gehwege einschließlich der Trennstreifen in ihre Baulast. Zu der Baulast gehört auch der Winterdienst. Die Unterhaltungsgrenze ist der Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis). Die Baulast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.
4	Vereinbarung über den Umbau der Kreisstraßen 8 und 61 in der OD Mantinghausen und Anlage eines beidseitigen Rad-/Gehweges vom 27.10./06.11.2003	§ 5, Nr. 1.: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt die beidseitigen gemeinsamen Rad-/Gehwege einschließlich der Trennstreifen in ihre Baulast. Zu der Baulast gehört auch der Winterdienst. Die Unterhaltungsgrenze ist der Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis).	§ 5, Nr. 1.: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt die beidseitigen gemeinsamen Rad-/Gehwege einschließlich der Trennstreifen in ihre Baulast. Zu der Baulast gehört auch der Winterdienst. Die Unterhaltungsgrenze ist der Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis). Die Baulast gem. Satz 1 erstreckt sich nicht auf Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.

5	Vereinbarung über den Umbau der Kreisstraße 32, Western/Birkenstraße, in der OD Salzkotten-Thüle vom 14.07.2008	§ 4: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dabei werden die neuen Natursteinrinnen im Zuge der Kreisstraße vom Kreis unterhalten. Die Grünflächen innerhalb der OD werden von der Stadt unterhalten.	§ 4: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dabei werden die neuen Natursteinrinnen im Zuge der Kreisstraße vom Kreis unterhalten. Die Grünflächen innerhalb der OD werden von der Stadt unterhalten. Nicht unter den Begriff der Grünflächen im Sinne des Satzes 3 fallen Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.
---	---	--	--